

**Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

**Protokoll**

23. Sitzung (nicht öffentlich)

4. Dezember 1991

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 12.35 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Champignon (SPD)

Stenograph: Schrader

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

**1 Aktuelle Viertelstunde**

1

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet eine Frage der CDU-Fraktion betreffend Auswirkungen der Änderung der Richtlinien zur Förderung der Altenerholung.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
23. Sitzung

04.12.1991  
sr-ma

Seite

- 2 Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer an den Gewinn- und Betriebsergebnissen (einschließlich Kapitalbeteiligung)**

5

Unterrichtung durch die Bundesregierung  
Bundratsdrucksache 645/91

Der Ausschuß nimmt die Drucksache zur Kenntnis.

- 3 Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Schaffung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**

6

Unterrichtung durch die Bundesregierung  
Bundratsdrucksache 689/91

Der Ausschuß nimmt die Drucksache zur Kenntnis und spricht gegenüber der Landesregierung die Empfehlung aus, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, daß die vorgesehene Agentur ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen erhält, wobei er Bonn und Dortmund für geeignete Standorte hält.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
23. Sitzung

04.12.1991  
sr-ma

Seite

**4 Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes**

9

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/2151

Der Ausschuß kommt einvernehmlich überein, zu dem  
Gesetzentwurf eine Anhörung durchzuführen und in  
Kommissionsstärke Einrichtungen des Maßregelvoll-  
zugs zu besuchen. Die Termine sowie die Liste der  
Anzuhörenden und der Fragenkatalog werden inter-  
fraktionell vereinbart.

**5 Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur  
Anpassung des Landesrechts**

15

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/2464

Auch zu diesem Gesetzentwurf beschließt der Aus-  
schuß die Durchführung einer Anhörung, über de-  
ren Fragenkatalog und Anzuhörendenliste eben-  
falls eine interfraktionelle Vereinbarung getrof-  
fen wird.

-----



Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
23. Sitzung

04.12.1991  
sr-ma

dem Einsatz eigener Mittel verschont würden, während andere psychisch Kranke mit ihrem Einkommen herangezogen würden. Das sei auch ein Kritikpunkt des Landesrechnungshofs, den die Landesregierung aber ohnehin aufgegriffen hätte, weil sie eine Gleichbehandlung der Personengruppen anstrebe.

Hinsichtlich der ärztlichen Begutachtung bleibe es dabei, daß der Gutachter nicht mit der Einrichtung verbunden sein dürfe.

Was die von Abgeordneten Kreutz angesprochene Reduzierung der Zuweisungszahlen angehe, so könne er nur daran erinnern, daß es in diesem Lande eine Gewaltenteilung gebe und die Exekutive keinen Einfluß auf Entscheidungen der Judikative habe.

**Ergebnis siehe Beschlußteil dieses Protokolls.**

#### **5. Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/2464

Den Gesetzentwurf erläutert StS Dr. Bodenbender (MAGS) wie folgt:

Das Betreuungsgesetz ist eines der wichtigsten sozialen Reformwerke auf dem Gebiet des Familienrechts nach dem 2. Weltkrieg. Ich will meine Freude nicht verhehlen, daß trotz erheblicher Schwierigkeiten im Vorfeld das rechtzeitige Inkrafttreten der Reform sichergestellt ist und daß es darüber hinaus im Zusammenwirken mit dem Finanzminister gelungen ist, einen Betrag von 3,5 Millionen DM für die Förderung professioneller Berater bei anerkannten Betreuungsvereinen für 1992 sicherzustellen.

Wir sind so trotz erheblicher Schwierigkeiten im Vorfeld ein gutes Stück weiter als das Land Rheinland-Pfalz, das im Plenum als so beispielhaft geschildert wurde und nunmehr nur 800 000 DM für eine Förderung der Betreuungsvereine in seinem

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
23. Sitzung

04.12.1991  
sr-ma

Gesetzentwurf ausweist. Wir haben aus gutem Grund die Frage einer Förderung der anerkannten Betreuungsvereine nicht im Gesetz geregelt.

Eine Norm wie etwa § 4 des rheinland-pfälzischen Entwurfs halten wir für überflüssig, da sie nur vorgaukelt, einen gesetzlichen Anspruch zu gewähren, tatsächlich aber nichts anderes regelt, als wir aufgrund der Ressortkompetenz allein regeln können und in anderen Bereichen nach bewährtem Muster auch tun. Im übrigen ist die Verfahrensweise, die üblicherweise in anderen Förderbereichen praktiziert wird, mit den Vertretern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege so besprochen worden.

Mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Landschaftsverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege ist eine begleitende Arbeitsgruppe eingerichtet worden, in der nach Erörterung des Gesetzentwurfs nunmehr auch Förder- und Anerkennungsrichtlinien erarbeitet werden sollen. Ein erster Termin wird am 13. Dezember stattfinden.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Kostenaussage im Vorblatt des Entwurfs zu sehen, die als nicht plausibel und undurchsichtig kritisiert wurde. Sie kann sich nur auf Kosten beziehen, die durch den Entwurf des Landesgesetzes verursacht werden. Kosten, die sich außerhalb des Entwurfs aus Bundesrecht ergeben, werden hier nicht aufgeführt.

Soweit Bedenken gegen die Bezeichnung "Betreuungsstelle" in Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs geäußert wurden, möchte ich die Gelegenheit nutzen und nochmals klarstellen, daß es hier nicht zuletzt darum geht, ein Stück Diskriminierung vor allem für ältere Betroffene zu beseitigen, wenn sie von Mitarbeitern des Jugendamtes betreut werden. Ich weise darauf hin, daß der Deutsche Städtetag in seinen Hinweisen und Empfehlungen zum Betreuungsgesetz auch ausdrücklich empfiehlt, daß die Betreuungsbehörden einheitlich die Bezeichnung "Betreuungsstelle" führen sollen.

Die Kritik, die Anerkennungsvoraussetzung zweier hauptamtlicher Mitarbeiter würdige ehrenamtliche Mitarbeiter herab und stelle eine zu hohe Hürde für die Vereine vor Ort dar, teile ich nicht. Unser Interesse ist es, durch das Ausführungsgesetz die Mobilisierung ehrenamtlicher Helfer zu fördern. Deshalb wollen wir professionelle Berater bei anerkannten Betreuungsvereinen fördern. Diese Förderung gilt der Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Betreuung.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
23. Sitzung

04.12.1991  
sr-ma

Damit das funktioniert und die ehrenamtlichen Betreuer vor der Aufgabe nicht zurückschrecken, müssen sie durch hauptamtliche Kräfte unterstützt werden. Nur diese geben ihnen die Gewißheit, zum Beispiel bei schwierigen rechtlichen Fragen die nötige Hilfestellung erlangen zu können. Diesem Ziel dient auch das Erfordernis von zwei hauptamtlichen Mitarbeitern. Es handelt sich um eine Mindestanforderung, die sicherstellt, daß in Fällen der Verhinderung einer Fachkraft eine weitere für die ehrenamtlichen Helfer zur Verfügung steht.

Die von uns vorgeschlagene Gesetzesformulierung läßt sowohl die Arbeit zweier teilzeitbeschäftigter Kräfte als auch von Kräften zu, die nicht ausschließlich mit Betreuungsangelegenheiten befaßt werden. So bleibt dem Verein vor Ort ein größtmöglicher Spielraum zur Gestaltung seiner Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung, ohne daß Belange des Betreuungsgesetzes außer acht gelassen werden. In dieser Regelung eine Herabwürdigung ehrenamtlicher Mitarbeiter zu sehen, ist für mich nicht nachvollziehbar. Dem Betreuungsgesetz liegt gerade das Modell der "organisierten Einzelbetreuung" zugrunde. Das bedeutet aber nichts anderes, als daß das Engagement haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter wirkungsvoll zusammenzuführen ist.

Ebenso wichtig ist es, daß alle vor Ort mit Betreuungen befaßten Stellen wie Vereine, Behörden, Gerichte usw. zusammenarbeiten.

Unsere Strategie ist es, im Zusammenhang mit den Förderrichtlinien den professionellen Beratern als konkrete Aufgabe vorzuschreiben, daß sie sich auch der Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch mit den weiteren vor Ort mit Betreuungsangelegenheiten befaßten Stellen widmen.

Da die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eine umfassende Eingabe gemacht hat, möchte ich dazu ein paar Bemerkungen machen:

Für die Annahme, daß es innerhalb eines Übergangszeitraums von fünf Jahren kaum möglich sein werde, ehrenamtliche Betreuer, Vereinsbetreuer - d. h. hauptamtliche Vereinsmitarbeiter im Sinne des § 1897 Abs. 2 Satz 1 BGB - sowie Betreuungsvereine für Betreuungszwecke in ausreichendem Umfang zu finden, fehlt jeglicher Anhalt. Ein solches Argument ist bisher von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege nicht vorgetragen worden. Anders als die kommunalen Spitzenverbände rechnen wir sogar mit einer Entlastung der Kommunen aufgrund des neuen Bundesrechts, da

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
23. Sitzung

04.12.1991  
sr-ma

1. die Behörde künftig nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zum Betreuer bestellt werden kann,
2. das Verfahrensrecht sicherstellt, daß die Behörde, wenn überhaupt, nur so lange als Betreuer tätig ist, wie eine Einzelperson die Betreuung führen kann,
3. Verbesserungen im Bereich von Aufwendungsersatz und Vergütung Anreize für Einzelpersonen zur Übernahme von Betreuungen schaffen,
4. die Verlagerung der Anerkennung von Betreuungsvereinen von Kommunen auf die Landschaftsverbände Entlastungen bringt und
5. die Förderung von professioneller Gewinnung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer bei anerkannten Betreuungsvereinen die notwendige Ausweitung des Betreuungspotentials bringen werden.

Insgesamt kann festgehalten werden, daß sich für die Kommunen keine grundsätzlich neuen und qualitativ stark erweiterten Aufgaben ergeben. Sie waren schon bislang als Vormund verpflichtet, für die Person des Mündels zu sorgen.

Das neue Recht enthält gegenüber der bisherigen Rechtslage auch keine Vergütungs- oder Aufwandsersatzregelungen, die zu geringeren Einnahmen als bisher führen. Erstmals kann der Kommune sogar unter bestimmten Voraussetzungen eine Vergütung bewilligt werden.

Der Forderung der kommunalen Spitzenverbände, für eine ausreichende Finanzausstattung der Betreuungsvereine zu sorgen, wird dadurch Rechnung getragen, daß das Land für die nicht refinanzierbaren Anteile der Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben einen Betrag von 3,5 Millionen DM zur Verfügung stellt.

**Abgeordneter Kuschke (SPD)** teilt die von Staatssekretär Dr. Bodenbender vorgenommene Wertung der Eingabe der kommunalen Spitzenverbände. Seine Fraktion nehme dieses Papier sehr ernst, sei aber, was die geschilderten Auswirkungen angehe, eher skeptisch.

Er trete dafür ein, auch zu diesem Gesetzentwurf eine Anhörung durchzuführen.



Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
23. Sitzung

04.12.1991  
sr-ma

**Abgeordneter Kreutz (GRÜNE)** schließt sich dem Vorschlag seines Vorredners an, zumal nicht nur die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände mit umfangreichen Kritikpunkten vorliege, sondern auch im Februar 1991 eine Arbeitstagung des MAGS zum Problemkreis Betreuungsgesetz stattgefunden habe, auf der aus der Sicht der angehörten Expertinnen und Experten zwingende Anforderungen an die Formulierung des Ausführungsgesetzes vorgetragen worden seien, die im vorliegenden Gesetzentwurf nicht umgesetzt worden seien.

Auch **Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.)** stimmt der Anregung des Abgeordneten Kuschke zu.

An dem Betrag von 3,5 Millionen DM sei nichts kritisiert worden, auch wenn diese Zusage recht spät quasi als Überraschungseffekt gekommen sei und es zunächst ganz anders ausgesehen habe. Einem Vergleich mit den 800 000 DM in Rheinland-Pfalz halte die Summe nicht recht stand; denn Rheinland-Pfalz habe eine wesentlich geringere Bevölkerungszahl als Nordrhein-Westfalen.

Nicht erwähnt habe der Staatssekretär die Arbeitsgemeinschaften; hierzu sei leider keine Regelung erfolgt. Von daher stehe das, was vorgelegt worden sei, in einem gewissen Widerspruch zu der Bedeutung, die Dr. Bodenbender dem ganzen Komplex heute zu Recht beigemessen habe.

Nach wie vor bestehe auch seine, Lanfermanns, Kritik, daß die Voraussetzung zweier hauptamtlicher Kräfte eine unnötige Bürokratisierung mit sich bringe, die die Gefahr in sich berge, quasi eine geschlossene Gesellschaft einzurichten, die entsprechende Maßnahmen durchführe und ehrenamtliche Helfer rekrutiere. Er bitte darüber nachzudenken, ob man nicht mit einer etwas offeneren Formulierung den Kreis der hier Tätigen erweitern könnte; denn alle Beteiligten seien sich darüber einig, daß es recht schwierig sein werde, ehrenamtliche Helfer zu finden. Vor diesem Hintergrund den Bereich derjenigen, die das als Multiplikatoren auf den Weg bringen könnten, durch eine Klausel einzuengen, halte er für sehr bedenklich.

**Abgeordneter Arentz (CDU)** tritt auch für die Durchführung einer Anhörung ein.

Wenn es sich um ein so wichtiges sozialpolitisches Reformwerk handele, wie es der Staatssekretär dargestellt habe - und er, Arentz, teile diese Auffassung -, wäre die Landesregierung gut beraten, entsprechende Gesetzentwürfe nicht in einer so knappen

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
23. Sitzung

04.12.1991  
sr-ma

Frist zuzuleiten, daß bei einer vernünftigen Gesetzesberatung ein Inkrafttreten parallel zu dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes nicht möglich sei. Der Bundesrat habe den Gesetzentwurf schon vor 18 Monaten beraten und sein Inkrafttreten zum 1. Januar 1992 befürwortet.

Der Grund für die in der Tat recht späte Vorlage des Gesetzentwurfs liege in der schwierigen politischen Meinungsbildung unter den Ländern, die bei der Ausführung des Bundesgesetzes mit immensen Kosten belastet würden, stellt **StS Dr. Bodenbender (MAGS)** fest. Die Berechnungen hätten die Länder auf den Plan gerufen zu überlegen, ob man sich diese finanziellen Belastungen in den nächsten Jahren überhaupt leisten könne.

Den Komplex Arbeitsgemeinschaften habe er deshalb nicht angesprochen, weil in dieser Hinsicht noch rechtliche Bedenken bestünden, da man letztlich in die kommunale Hoheit eingreife, wenn man die Gemeinden gesetzlich zur Zusammenarbeit verpflichte. Da die kommunalen Spitzenverbände diese rechtlichen Bedenken nicht teilten, könnte er sich durchaus eine gesetzliche Einbindung vorstellen; denn von der Sache her sei es richtig, daß es vor Ort eine konkrete Zusammenarbeit aller Institutionen, der Kommunen und der Gerichte geben müsse.

**Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.)** meint, außer Nordrhein-Westfalen seien es so viele Länder nicht gewesen, die vehement dafür plädiert hätten, das Ganze um fünf Jahre zu verschieben.

Der **Vorsitzende** schließt die Sitzung mit den besten Wünschen für ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr.

gez. Champignon

Vorsitzender

13.02.1992 / 18.02.1992  
300